

Behandlung eines Pönitenten mit einem „irrigen Gewissen.“

Von P. Hilarius Ord. Capucin., Rector der Moralthologie in Meran.

Nach welchen Principien hat der Beichtvater einen Pönitenten zu behandeln, wenn er merkt, daß derselbe an einem „irrigen Gewissen“ laborirt?

Gewiß eine sehr practische Frage, durch deren richtige Lösung in concreten Fällen nicht nur sehr viele Todssünden verhindert, sondern mitunter selbst viele Seelen vom ewigen Verderben gerettet werden können. „Irren ist menschlich“, sagt ein alter Spruch; und wer möchte es wagen, diesen Satz anzustreiten? Geirrt wird eben nun einmal entsetzlich viel im menschlichen Leben. Zwar fällt allerdings nicht jeder Irrthum des Menschen der moralischen Imputation anheim. Man kann sich irren, sehr irren, ohne deshalb g'rad besorgt sein zu müssen, wegen des Irrthums und der daraus entspringenden Handlungsweise von Gott einmal zur Rechenschaft gezogen zu werden. Man kann aber auch irren und aus Irrthum handeln — und das geschieht leider sehr oft im menschlichen Leben, — wo der Irrthum sowohl, als die dem Irrthum als ihrer Ursache entspringende Handlung, dem Forum der Imputation anheimfallen. Entscheidend ist diesbezüglich hauptsächlich die Stellung, die das Gewissen (subjective Pflichtgefühl) zum Irrthum einnimmt. Die Schule unterscheidet dießfalls ein *conscientia vincibiliter* und *invincibiliter erronea*, je nachdem nämlich das Gewissen an einem überwindlichen, besiegbaren, oder unüberwindlichen, unbefiegbaren Irrthum laborirt.

Da das „irrige Gewissen“ eben nun einmal eine so große Rolle im menschlichen Leben spielt, so wird eine gehörige Orientirung über die richtige Behandlung desselben für den Beichtvater zur absoluten Nothwendigkeit, falls er anders „grobe Schnitzer“ vermeiden, und nicht den Text auf sich appliciren lassen will: „*Si coecus coeco ducatum praestet, ambo in foveam cadent.*“ Matth. XV. 14. Um dieser Censur zu entgehen, suche er seine Praxis in diesbezüglichen Fällen mit nachfolgenden Prinzipien in Einklang zu bringen.

1. Findet der Confessarius, daß sein Beichtkind in Bezug auf irgend einen etwas wichtigeren Punkt irrige Ansichten hat, und darnach auch sein Leben einrichtet, respective seinen theoreti-
schen Irrthum auch in eine irrthümliche und falsche Praxis übersetzt, wie z. B. eine an sich schlechte oder unerlaubte Handlung für gut und erlaubt, oder eine an sich gute oder erlaubte

Handlung für böse und unerlaubt hält, und darnach handelt, so untersuche er zunächst genau, ob das „irrige Gewissen“, an dem der Pönitent laborirt, ein *conscientia vincibiliter* oder *invincibiliter erronea* sei, i. e. ob sich derselbe in einer besiegbaren oder unbefiegbaren Unwissenheit befinde.

Mit dem Irrthum des Gewissens, sagt Gouffet, verhält es sich nämlich gerade so, wie mit der Unwissenheit, welche dessen Princip ist. Sie ist besiegbar (*vincibilis*) oder unbefiegbar (*invincibilis*). Die Unwissenheit oder der Irrthum ist besiegbar, und zugleich *culpabilis*, wenn der Handelnde das Betreffende wissen könnte und auch wissen sollte, aber es eben nicht weiß, weil er nicht den gehörigen Fleiß anwendet, um sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen; oder wenn der Handelnde wenigstens einigen Verdacht oder Zweifel hinsichtlich der Bonitas oder Malitia des Actes und hinsichtlich der Verpflichtung hat, zu erforschen, ob der Act wahrhaft gut oder böse sei, und gleichwohl die nothwendigen Mittel zur Abhilfe versäumt. In diesem Falle ist der Irrthum überwindlich und zugleich schuldbar (*culpabilis*); ein solcher irrt nicht *bona fide*, sondern vielmehr *mala fide*, und er darf weder nach seinem Gewissen handeln, noch gegen dasselbe, er hat einfach die Pflicht, den Irrthum abzulegen, i. e. die respective Aufklärung zu suchen.

Der Irrthum oder die Unwissenheit ist unbefiegbar, unüberwindlich und zugleich *inculpabilis*, wenn der Handelnde das Betreffende entweder wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit nicht wissen kann, wie z. B., wenn es ihm absolut unmöglich, etwas zu wissen; oder falls er es auch wissen könnte, wenn er aber doch nicht darauf reflectirt, daß er es eben nicht weiß, weil sich dem Geiste kein Zweifel, kein Verdacht über die Natur des vorzunehmenden Actes einstellt, weder wenn er handelt, noch wenn er die Ursache des Actes setzt; oder auch, wenn es ihm nur *cum diligentia extraordinaria* möglich ist, die respective Ignoranz abzulegen. — Ein Solcher irrt im guten Glauben, sein Irrthum ist momentan ein unüberwindlicher oder unbefiegbarer (*invincibilis*) und daher auch *inculpabilis*. Denn wer nach seinem guten Glauben (*bona fide*) handelt, wenn er auch eventuell ein irriger wäre, der kann nicht sündigen; er würde vielmehr sündigen, wenn er gegen seinen guten Glauben (gegen sein Gewissen) handelte, selbst wenn objectiv oder der Sache nach das Richtige getroffen würde; denn niemals ist es erlaubt, gegen sein Gewissen zu

handeln; „Omne, quod non est ex fide, peccatum est.“ — Sanctus Alphonsus definirt diese beiden Arten des irrigen Gewissens folgendermaßen: „Conscientia vincibilis est, quae, cum debeat, et possit vinci ab operante, vel quia errorem jam advertit, vel saltem dubitat de errore, advertitque simul ad obligationem illum vincendi, tamen negligit, illum vincere. — Invincibilis vero est, quae moraliter vinci nequit, cum nulla cogitatio, nec dubium erroris veniat in mentem operantis, nec etiam in confuso, dum operatur, vel cum actionis causam ponit.“ Tract. de consc. — Wenn daher Jemand im Momente, wo er einen Act setzt, ganz und gar nicht darauf reflectirt, daß derselbe etwa sündhaft sein könnte, ihn vielmehr für erlaubt hält, und daher bona et optima fide setzt, so handelt er in Folge eines Irrthums, der sich pro hic et nunc absolut nicht überwinden oder ablegen läßt; folgerichtig kann auch der respective Act vor dem Forum der practischen Imputation nicht als sündhaft erscheinen, — wenn übrigens der error, falls darauf reflectirt würde, auch noch so leicht zu corrigiren und abzulegen wäre. Erst wenn ihm diesbezüglich irgend ein Bedenken aufsteigt, an actus sit licitus vel illicitus, er also an der Erlaubtheit desselben zweifelt, wird der Irrthum vincibilis, insoferne er eben durch die Lösung des Zweifels behoben werden kann.

Um daher herauszufinden, ob das Gewissen des Pönitenten vincibiliter oder invincibiliter erronea sei, reflectire der Beichtvater auf folgende Kriterien:

a. Ob der Pönitent ein „vir probus et timoratae conscientiae“ ist, d. h. ob er im Allgemeinen eifrig und gewissenhaft seine Pflichten zu erfüllen sucht, und überhaupt bestrebt ist, ein braves, christliches Leben zu führen.

b. Ob er, falls es ihm mitunter geschieht, daß er irgend ein Gebot aus Vergessenheit oder Unwissenheit verletzt, beunruhiget wird, nachdem er darauf aufmerksam geworden, und sich fürchtet, gesehlt zu haben, und den vermeintlichen Fehler bereut.

c. Ob ihm niemals ein Scrupel oder Zweifel in Bezug auf den fraglichen Punkt gekommen; oder ob er nicht wenigstens in confuso irgend eine Indecenz in seiner Handlungsweise bemerkt, oder doch auf die Möglichkeit einer solchen reflectirt habe.

d. Ob in ihm bisweilen der Zweifel aufgetaucht sei: er sollte etwa über diesen oder jenen Punkt den Beichtvater oder einen anderen Sachverständigen um Aufschluß und Aufklärung bitten, und er etwa vielleicht aus Furcht oder falscher Scham, diesem Winke des Gewissens nachzukommen, unterlassen habe.

Diesbezüglich bemerkt jedoch mit Recht Vallerini: „Quaedam tamen personae, ut docet experientia, subinde verecundia prohibentur ab interrogando etiam circa ea, quae nullum habent reatum.“

e. Ob sich sein error nicht auf Pflichten beziehe, denen gegenüber überhaupt entweder gar nie, oder nur ausnahmsweise ad tempus eine ignorantia invincibilis denkbar und möglich ist, nämlich: quoad principia primaria et secundaria legis naturalis, et officia proprii status seu officii. Cfr. Müller I. §. 63.

Hat der Pönitent diese Signa an sich, resp. kann ad a. und b. affirmative, ad c, d und e negative geantwortet werden, so ist und war sein Gewissen invincibiliter erronea; im entgegengesetzten Falle ist es als vincibiliter erronea zu betrachten. Cfr. Gury de consc. und De Varceno de consc.

II. Hat der Beichtvater bei dieser Inquisition herausgebracht, daß sein Pönitent an einem conscientia vincibiliter erronea laborire, so muß er ihn, falls der Irrthum eine wichtige, schwere Sache betrifft und subjectiv schwer verschuldet ist, ohne weiters aufmerksam machen und belehren; denn als „medicus“ ist er verpflichtet, die formellen Sünden des Pönitent so weit möglich zu verhindern; solche sind aber seine Sünden, die er ex conscientia vincibiliter erronea begeht, weil ihn ja der error vincibilis et culpabilis nicht entschuldigt. Zudem ist ein solcher Pönitent in statu malo und incapax absolutionis; das Schweigen des Beichtvaters wäre also dem Pönitent nur schädlich. Der hl. Alphonsus sagt: „Der Beichtvater ist verpflichtet, den zu belehren, welcher wegen einer besiegbaren und schwer verschuldeten Unwissenheit in einem üblen Zustande sich befindet, weil er sonst weder für ihn, noch für das Sacrament Sorge trägt, indem der Büsser dazu unvorbereitet ist.“ De poenitent. n. 609. — Das gilt um so mehr, wenn der error vincibilis Wahrheiten zum Gegenstande hat, deren Erkenntniß entweder nach dem Urtheile Aller, oder mehrerer Theologen zum Heile nothwendig ist. Goussier. Ebenso hat der Beichtvater die Pflicht, das Gewissen des Pönitent aufzuhellen, wenn ihn derselbe fragt oder zu Rathe zieht, ob etwas Sünde sei oder nicht; denn diese Frage beweist, daß er diesbezüglich einen Zweifel habe, daher seine ignorantia ipso facto aufhört, invincibilis zu sein. Zudem ist der Beichtvater nicht bloß Iudex und Medicus, sondern auch Doctor, und hat als solcher die Pflicht, den Pönitent zu belehren, besonders wenn er um eine Be-

lehrung und Aufklärung von ihm angegangen wird. Doch muß er dabei klug verfahren, und in gewissen Fällen sich stricte auf die Beantwortung des Gefragten beschränken und nicht mehr sagen; das „*Omne nimium vertitur in vitium*“ rächt sich eben auch hier, mitunter geradezu schrecklich. — *Facta loquuntur!* — Der hl. Alphons schreibt diesbezüglich: „Wenn der Pönitent zweifelt und bittet, so muß der Beichtvater die Wahrheit sagen, denn Schweigen hieße den Irrthum gutheißen; jedoch soll er klug verfahren, und nicht mehr sagen, als um was er gefragt wird; wenn z. B. Titus fragt, ob die nach dem einfachen Gelübde der Keuschheit eingegangene Ehe gültig sei, und ob er die eheliche Pflicht leisten soll, so antworte er mit Ja! und schweige davon, daß er die Pflicht fordern dürfe.“ *De poenit. n. 609.*

Alles das gilt, wenn übrigens auch gar keine Hoffnung vorhanden ist, daß sich der Pönitent die Aufklärung zu Nutzen machen und darnach handeln, — also sich bessern werde. Denn die Gründe bleiben auch unter diesen Umständen gleich urgirend; zudem resultirt aus der Belehrung und Aufklärung in diesen Fällen trotz des Nichtdarnachachtens von Seite des Pönitentens gar nichts Inconvenirendes, indem der Pönitent, so wie so, ob ermahnt oder nicht ermahnt, formell sündigt, weil ihn ja die *ignorantia vincibilis* von der formellen Sünde nicht entschuldiget. Cfr. Billuart *Tom. IV. Dissert. V. Art. IV.*

III. Ist das Gewissen des Pönitentens „*invincibiliter erronea*“, so muß man unterscheiden. Es sind nämlich zwei Fälle denkbar: Entweder ist Hoffnung vorhanden, der Pönitent werde sich bessern, d. h. sein ferneres Leben der erhaltenen Belehrung und Aufklärung zu conformiren bestrebt sein, — und ist zugleich nicht zu befürchten, daß die Belehrung etwa mehr schaden als nützen würde, insofern in Folge derselben nicht *majora mala* entstehen. — Oder es ist keine, oder nur sehr schwache Hoffnung, der Pönitent werde sich die Belehrung zu Nutzen machen und darnach sein ferneres Thun und Lassen einrichten; oder man müßte fürchten, wenn übrigens auch *spes emendationis* wäre, es könnte aus der Belehrung ein *malum majus* resultiren, als das *peccatum materiale* des Pönitentens ist.

Im ersten Falle, nämlich „*si sit spes emendationis nec sit periculum gravioris inconvenientis quam sit peccatum materiale poenitentis*“ (Billuart), muß der Beichtvater den Pönitentem belehren und aufklären; denn als Doctor hat er die

Pflicht, falls keine schlimme Folge zu befürchten, das Beichtkind zu unterrichten und zu belehren, und so auch die peccata materialia desselben zu verhindern.

Im zweiten Falle aber, nämlich: „si nulla sit aut admodum exigua spes emendationis, aut si sit, jure tamen timeantur graviora inconvenientia quam sit peccatum materiale poenitentis“ (Billuart), hat der Beichtvater für gewöhnlich (regulariter) weder die Pflicht aufzuklären, noch darf er dies. „Regulariter nec tenetur, nec potest monere“, sagt Billuart. Das ist die Ansicht einer großen Anzahl von Theologen, insbesondere auch des hl. Thomas Aquin und Alphonsus. Letzterer sagt: „Allgemein angenommen und wahr ist der Satz, daß in dem Falle, wo der Pönitent sich in einer unverschuldeten Unwissenheit befindet, mag sie das menschliche oder göttliche Recht betreffen, und wo man keinen Nutzen hofft, ja überzeugt ist, daß die Ermahnung mehr Schaden als nützen würde, der Beichtvater sie unterlassen kann und soll, indem er den Pönitentem bei seinem guten Glauben läßt.“ De poenit. n. 610. — Weder die Klugheit, noch die Liebe gestatten es, den Pönitentem bei einem solchen Zustande zu belehren, indem ja in diesem Falle seine materielle Sünde zur formellen würde, und so könnte es leicht geschehen, daß derjenige, der nicht belehrt und nicht aufgeklärt, selig geworden wäre, in Folge der Belehrung und Aufklärung einst verdammt wird. Von zwei Uebeln muß man überhaupt das geringere wählen; gewiß ist es aber ein geringeres Uebel, diesen Pönitentem eine materielle Sünde begehen zu lassen, als ihn der Gefahr auszusetzen, eine formelle Sünde zu begehen und sich vor Gott schuldig zu machen. Auch kann man nicht sagen, daß er die Absolution nicht verdient, weil er im Falle der Belehrung nicht gewillt ist, das Gesetz zu halten; denn etwas Anderes ist, daß er bei diesem oder jenem Umstande, bei dieser oder jener Gelegenheit nicht fähig ist, die Absolution zu empfangen, und etwas Anderes, daß er es nicht für den Augenblick ist. „Keineswegs darf man sagen“, schreibt St. Alphonsus, „daß der Pönitent unfähig sei, weil er, wenn er ermahnt würde, dem Beichtvater nicht gehorchte, sondern daß er unfähig sei, wenn er ermahnt würde. Aber der Beichtvater hat nicht zu sehen auf die interpretative oder künftige Fähigkeit, die der Pönitent hätte, sondern auf die wirkliche, die er jetzt hat. Im entgegengesetzten Falle könnten wohl sehr Viele nicht losgesprochen werden, welche jetzt an eine Sünde, wie an die Glaubensverläugnung, nicht denken, aber den Glauben bei einer ausbrechenden Verfolgung leicht verläugnen würden.“ Lig. de poenit. 610.

Das Nämliche gilt, wie gesagt, auch in dem Falle, wo zwar begründete Hoffnung der Besserung vorhanden ist, die Belehrung aber andere schlimme Folgen befürchten läßt, die relate ad peccatum materiale ein größeres Uebel sind; wie z. B., wenn in Folge dessen Unfrieden, Feindschaft, Streitigkeiten, Aergernisse oder eine gravis diffamatio etc. entstehen würden. Auch da gebietet die Klugheit und Liebe, das allgemeine Axiom zu beachten: „E pluribus malis minus est eligendum.“ — Unter solchen Umständen ist es also am besten, den Pönitenten in bona fide zu belassen. Der hl. Augustin sagt: „Si scirem non tibi prodesse, non te admonerem, non te terrerem.“ Homil. 4. Und der hl. Bernard schreibt: „Mallem aliquando tacuisse et dissimulasse, quod agi perperam deprehendi, quam ad tantam reprehendisse perniciem.“ Serm. 42. in Cantic. Er bedauert es also, mitunter eine Ermahnung oder Belehrung gegeben zu haben, weil sich selbe nachträglich als verderblich und schädlich herausgestellt hat. —

Sollte der Beichtvater zweifeln, ob die Ermahnung und Aufklärung nützen oder schaden werde, so ist es besser, nicht zu ermahnen und aufzuklären. Sanctus Alphonsus sagt: „In dubio regulariter mihi videtur dicendum, quod mala formalia potius evitanda sunt, quam materialia. Hinc loquens P. Concina de correctione fraterna dicit, quod in dubio, an correctio sit profutura vel nocitura, omitti debet, quia imprudenter agit, qui dubius operationi morali se committit.“ De poenit. n. 6:6.

Als Corollarium folgende Beispiele:

Der Beichtvater macht die Wahrnehmung, daß sich der Pönitent bisweilen aus Gründen vom Fastengebote, oder dem Gebote des Messehörens an Sonntagen dispensirt halte, die vielleicht kaum zur Erlangung einer diesbezüglichen Dispens hinreichend sind, um so weniger also die Anwendung der Epikie gestatten; wie z. B. wegen kleiner Unpäßlichkeit, Unaufgelegtheit zur Arbeit nach dem Fastentisch u. dgl. — Sagt der Pönitent, daß er sich in seinem Gewissen unter diesen Umständen wirklich vom Fastengebote oder dem Kirchenbesuche entschuldigt gehalten — wenigstens von einer schweren Sünde, — und ist wenig oder keine Hoffnung, derselbe werde fernerhin seine Praxis ändern, falls man ihm sagt, daß er auf dem Holzwege sei, indem diese Entschuldigungsgründe zu schwach seien, um von den genannten Kirchengeboten zu entbinden, — so wird ihn der Beichtvater in bona fide lassen und ihn nur im Allgemeinen ermahnen,

auch in der Beobachtung der Kirchengebote recht gewissenhaft zu sein, oder Sicherheits halber wegen der obwaltenden Umstände um Dispens einzukommen, damit er im Gewissen ganz ruhig sein könne. —

Oder: Der Beichtvater findet, daß ein Pönitent restitutionspflichtig sei, aber bona fide bisher nicht restituirt habe; ist wenig oder keine Hoffnung vorhanden, daß derselbe, darüber belehrt, die Restitution leisten werde, dann belasse ihn der Confessar wieder in bona fide, und nehme von jeder Aufklärung Umgang, um so die formelle Sünde desselben zu verhindern; der hl. Alphonsus sagt: „Confessarius magis praecavere debet poenitentis spirituale damnum, quam damnum alterius temporale.“ De poenit. n. 614. Allerdings soll, wie Viva und Roncaglia bemerken, der Beichtvater nicht leicht hin praesumiren, der Pönitent werde der erhaltenen Aufklärung keine Folge leisten. —

Insbesonders muß der Beichtvater — wie auch S. Alphonsus bemerkt — mit der Aufklärung und Belehrung rückhältig sein, wenn es sich um eine solidarische Restitutionspflicht handelt. Die Leute — besonders die Einfachen, Gemeinen — sind diesbezüglich eben nun einmal so begriffstüzig, daß es ihnen mitunter durchaus nicht einleuchten will, warum sie auch für Andere Schadenersatz leisten sollten und müßten. Müller sagt diesbezüglich: „Prudenter observat sanct. Alphonsus, quod in praxi raro expedit, rudes obligare ad totum damnum reparandum, quamvis certo teneantur in solidum; quia non facile sibi persuadent, se teneri ad restituendam partem ab aliis ablatam aut destructam.“ Müll. II. §. 146. cfr. s. Liguor. De restit. n. 579. —

Oder: Der Confessarius erfährt aus der Beicht eines Pönitenten, daß die Ehe desselben, die er schon vor Jahren geschlossen, propter impedimentum occultum ungiltig sei, wovon aber der Pönitent selbst gar keine Ahnung hat. — Kann der Beichtvater mit Grund präsumiren, der Pönitent werde in Folge der Aufklärung sein putatives Weib nicht verlassen, und es seien auch sonst keine schlimmen Folgen zu befürchten, so wird er natürlich gleich die nöthige Instruction vornehmen, um so auch die materiellen Sünden zu verhindern; es sei denn, er hielte es aus dem Grunde für gerathener, die respective Aufklärung bis zum Einlangen der Dispens hinauszuschieben, weil das periculum incontinentiae zu befürchten wäre. — Kann aber der Beichtvater im gegebenen Falle mit Grund annehmen, die Aufklärung würde ein sofortiges Auseinandergehen der putativen Eheleute zur Folge haben, oder, wenn das auch nicht,

es würden andere *majora mala* daraus entspringen, wie z. B. Aergerniß, Haß und Feindschaft, fortwährende Zänkereien und Streitigkeiten, *periculum incontinentiae*, *diffamatio honestae familiae* aut *prolium* u. dgl., so muß er schweigen und den Pönitenten *ad interim* in *bona fide* lassen, unterdessen aber um Dispens, oder um die *Sanatio in radice* einkommen.

Handelt es sich um ein *matrimonium contrahendum*, so muß der Beichtvater einerseits auf die *irreverentia Sacramenti*, sowie auf die schlimmen Folgen reflectiren, die allenfalls, wenn der Pönitent nicht aufgeklärt wird, *ex matrimonio invalido* entspringen könnten; andererseits auf jene schlimmen Folgen, die eine sofortige Aufklärung haben könnte. Hat er dann Beides einander entgegengehalten und reiflich erwogen, wird er wieder den Grundsatz adoptiren: „*quod minus videbitur, est eligendum, monendo vel tacendo.*“ So Billuart; und er setzt noch bei: „Regulariter dum agitur de actu futuro, re adhuc integra manente, *minora mala sequuntur, si moneatur, quam si non moneatur*; unde regulariter in hoc casu est monendus poenitens.“ Tom. IV. Diss. 5. Art. IV.

Der hl. Alphonsus wirft die Frage auf, wie nachstehender, im practischen Leben nicht ungewöhnliche Casus zu lösen sei: „*Quid agendum, si sponsi accedant ad Ecclesiam ad contrahendum matrimonium, et alter eorum manifestet Confessario impedimentum occultum, dum omnia sunt parata, et non possit sine scandalo et infamia matrimonium differri?*“ Ohne näher in die weitläufigen Erörterungen einzugehen, womit diese Frage von den verschiedenen Moralisten ventilirt wird, geben wir einfach die Quintessenz ihrer diesbezüglichen Discussionen heraus, die dahin lautet: Wenn in diesem Falle der *recursus ad Papam*, vel *Episcopum*, um die nöthige Dispens, wie supponirt wird, unmöglich ist, hört das irritirende Kirchengesetz einfach auf zu obligiren, weil es mehr schädlich als nützlich wäre; und kann daher der Beichtvater darüber entweder stillschweigend hinweggehen, oder auch dem Pönitenten offen erklären, daß der Ehe unter obwaltenden Umständen kein Hinderniß im Wege stehe. Nur soll der Confessar, nach der Mahnung Mehrerer, so bald als möglich (saltem *ad maiorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus Ecclesiae debitam*) den Casus der Pönitentiarie oder bei uns dem Bischöfe vorlegen, um von demselben die nachträgliche Dispens oder wenigstens eine Approbation seiner Handlungsweise zu erhalten, Cfr. Lig. de poen. n. 613.

Billuart bringt folgenden, ebenfalls hübsch practischen Casus: „Mulier ex odio non vult accedere ad virum, quem invincibiliter credit esse suum, licet revera non sit, et quam non expedit monere de nullitate matrimonii. Quid agat cum illa Confessarius?“ Er löst den Casus, vollkommen mit den aufgestellten Principien so: „Nec potest, nec debet illi jubere aut suadere petitionem debiti, quia quoad hoc est sui juris, et aliunde est peccatum materiale, quod saltem sine urgentissima causa suaderi non potest. Sed potest et debet illi suadere, imo et praecipere redditionem debiti; quia si non reddat, peccat formaliter; si reddat, peccat tantum materialiter: e duobus autem malis, minus est eligendum.“ —

Doch wir sagten oben: „für gewöhnlich, regulariter“, kann und darf der Confessarius im angeführten Falle den Pönitenten nicht belehren und aufklären. Diese allgemeine Regel hat eben auch ihre Ausnahmen. Es gibt nämlich Fälle, wo der Beichtvater einen Pönitenten, der an einem conscientia erronea invincibiliter laborirt, immer, wenn auch kein Fünkchen Hoffnung der Besserung leuchtet, belehren und aufklären muß; und das sind folgende:

a. Wenn sich der error invincibilis des Pönitenten auf Wahrheiten bezieht, die ihm zu wissen nothwendig sind, entweder necessitate medii ad salutem, oder doch wenigstens um capax absolutionis zu werden. Denn entweder ist spes emendationis vorhanden oder nicht. Im ersteren Falle liegt die Nothwendigkeit der Aufklärung auf der Hand. Im letzteren Falle ist die Belehrung deswegen nothwendig, weil ja sonst der Pönitent incapax absolutionis ist; zudem würde er unter diesen Umständen so wie so verloren gehen; daher ist es für ihn jedenfalls besser, wenn er durch die Belehrung wenigstens in einen Zustand versetzt wird, in dem er selig werden kann, wenn er will. Jedenfalls läßt sich hoffen, daß er in Folge dessen wenigstens späterhin zur Einsicht kommt, und sich leichter bekehrt. —

b. Wenn der error invincibilis des Pönitenten zum öffentlichen Aergernisse oder zum Nachtheile des Bonum commune gereicht; mag der Beichtvater in diesem Falle von seiner Belehrung auch gar keinen Erfolg hoffen, er muß sie doch anbringen; wie z. B., wenn die Ungiltigkeit einer Ehe notorisch ist. Der hl. Alphonsus sagt: „Daher muß auf jeden Fall ermahnt werden der Pfarrer, welcher seinen Schäflein ex errore invincibili irrige Ansichten u. s. w. beibringt; ebenso

der, welcher unbezweifelt sich für einen Priester hielte, obwohl er keiner wäre, wegen der Ungiltigkeit seiner priesterlichen Functionen; ebenso der, welcher die Ungiltigkeit der Ehe nicht weiß, wenn das Gericht davon allgemein ist.“ De poen. n. 615. Papst Benedict XIV. sagt in der Bulla „Apostolica“ vom 26. Juni 1749: Der Pönitent sei zu ermahnen „si in iis versatur facti circumstantiis, quae, Confessario dissimulante, peccatorem in pravo opere obfirmant, non sine aliorum scandalo, cum quis arbitretur, ea sibi licere, quae ab iis, qui Ecclesiae Sacramenta frequentant, impune exerceri animadvertit.“ Der Grund ist: „quia bonum plurimum, maxime bonum commune praevalet bono alicujus particularis.“ Einige behaupten, und mit Recht, das gelte auch, wenn der error invincibilis des Pönitenten auch nur einem Einzelnen zum großen Schaden gereichen würde „quia videtur esse charitatis et aequitatis, ut magis praecaveam damnum innocentis inviti, quam damnum illius, qui supponitur propria voluntate et malitia illud incurrere.“ Billuart.

c. Wenn der error des Pönitenten die principia primaria oder secundaria legis naturalis zum Gegenstande hat. Denn in Bezug auf erstere ist überhaupt gar nie ein error invincibilis denkbar oder möglich, „quia cuilibet ratione utenti ipso naturae lumine innotescunt“ Müll. I. §. 32. Die Principia secundaria betreffend, ist zwar ein error invincibilis mitunter möglich, aber nur „ad breve tempus, in rudibus, vel ex circumstantia apparenter cohonestante peccatum.“ Müll. I. §. 63.

Wenn daher ein Pönitent z. B. eine Blasphemie, oder eine Delectatio venerea, oder pollutio, Rachsucht, Haß u. für keine Sünde hält, oder wenn Eheleute glauben, es sei ihnen erlaubt, den actus conjugalis modo onanistico zu verrichten, so müssen dergleichen Ignoranten immer aufgeklärt werden, gleichviel ob spes emendationis da ist, oder nicht. Denn wenn ihre ignorantia auch wirklich momentan invincibilis sein sollte, so wird sie es in keinem Falle lange bleiben, sondern bald vincibilis werden; weil solche Acte, die schon an sich böse und unerlaubt sind, nothwendig wenigstens eine suspicio malitiae einflößen. Würde der Beichtvater daher nicht aufklären, würde der Pönitent gerade das Silentium desselben ausbeuten, um den Verdacht, der in ihm wegen der Unerlaubtheit des betreffenden Actes aufsteigt, niederzuschlagen; die Folge wäre, daß er dann ein formeller Sünder, gar leicht selbst ein consuetudinarius würde.

Daher erweist sich in diesem Falle die Belehrung immer als nützlich, wenn auch nicht stets sogleich, so doch pro futuro, indem sich hoffen läßt, daß ein solcher Pönitent nachher „majorem remorsu“ sündigt, und so doch nach und nach zur Einsicht kommt, die nothwendigen Rettungsmittel anwendet und sich befehrt. —

d. Wenn sich der *error invincibilis* auf die Berufs- und Standespflichten bezieht. Müller sagt: „*Non datur ignorantia invincibilis in obligationibus, quae ad proprium cujusdam statum vel officium pertinent, quia quilibet tenetur sui status seu officii obligationes callere vel in iis instrui.*“ I. §. 63. Wer ein Amt übernimmt, wie z. B. ein *confessarius*, *medicus*, *advocatus*, *judex* etc. hat die Pflicht, sich vorher die zur Erfüllung seiner Amtspflichten nothwendigen Kenntnisse anzueignen; vernachlässigt er dies, ist er auch für alle Folgen verantwortlich. Daher muß ein Solcher immer ermahnt werden, und dies besonders auch deswegen, weil seine Ignoranz zugleich in *damnum boni communis* ist.

Aus dem gleichen Grunde sind z. B. auch Eheleute, die in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten, oder in Bezug auf das, was ihnen erlaubt und was nicht erlaubt ist, entweder gar nicht oder nur schlecht unterrichtet sind, stets aufzuklären, weil sie sich überhaupt schon vorher darüber hätten belehren und unterrichten lassen sollen.

e. Endlich muß der Pönitent auch stets aufgeklärt werden, wenn sein *error invincibilis* direct gegen ihn selbst, i. e. zu seinem eigenen Schaden ist; wie z. B., wenn er etwas für Sünde hält, was keine ist, oder etwas für eine Todsünde hält, was nur eine läßliche ist. Wie, um einige practische Beispiele anzuführen, wenn der Pönitent meint, die verschiedenen Bruderschaftsgebete oder der Rosenkranz obligiren unter einer Sünde; oder wenn er glaubt, der Besuch des nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen sei unter einer Todsünde geboten; oder wenn er meint, auch das Trinken verlege das Fastengebot, oder er sei trotz seiner harten und schweren Arbeiten an Fasttagen zum Abbruch verbunden; oder wenn Eheleute meinten, manche Acte, die für sie nur *peccata venialia* sind, wie e. g. die *tactus* und *aspectus inter se sine periculo pollutionis* — wären wirklich *peccata mortalia*. In solchen und ähnlichen Fällen muß der Beichtvater aufklären; denn als Doctor hat er die Pflicht zu belehren und als *medicus* die Pflicht, formelle Sünden zu verhindern. Einige Rigoristen

meinen zwar, wenn der Beichtvater dem Pönitenten, der eine an sich läßliche Sünde für schwer hält, dies sage, so würden in Folge dessen die läßlichen Sünden viel leichter und häufiger begangen und würden sich dieselben in's unendliche vervielfältigen. Das mag allerdings sein, aber was verschlägt es? wenn auch Millionen läßlicher Sünden deswegen begangen werden sollten, so sind alle miteinander doch stets ein tausend und millionen Mal geringeres Uebel, als eine einzige Todsünde, die dadurch verhindert wurde. Auch diesfalls gilt wieder das Axiom: „E pluribus malis, quod minus, est eligendum.“ Cfr. Billuart Tom. IV. Diss. V. Art. IV.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Die Taufwasserweihe am Pfingstsonntag.) Im I. Hefte des laufenden Jahrganges dieser Quartalschrift S. 109 wird gesagt, daß im Sommer, wo für die Spendung der Taufe im Pfarrhose, oder in der Sacristei wohl nicht leicht eine causa gravis et probata geltend gemacht werden kann, der feierliche Taufritus nur in den Kirchen vorgenommen werden soll, welche einen Taufstein zu haben berechtigt sind, und in welchen zu den festgesetzten Zeiten (am Charsonntag und an der Vigil von Pfingsten) das Taufwasser geweiht wird, — also in den Pfarrkirchen.“ — Damit wird zugleich auf den uralten Gebrauch der Kirche, am Charsonntage und Pfingstsonntage das Taufwasser zu weihen, hingewiesen und folgende Frage veranlaßt:

Muß die Taufwasserweihe auch am Pfingstsonntage vorgenommen werden in allen, auch in kleineren Pfarrkirchen, in welchen oft zwischen Ostern und Pfingsten die Taufe kein einziges Mal zu spenden, eben deshalb bis Pfingsten von dem am Charsonntage geweihten Wasser noch gar nichts verbraucht und somit auch die Nothwendigkeit einer neuen Weihe am Pfingstsonntage gar nicht vorhanden ist? Der „Brauch“ am Pfingstsonntage die Taufwasserweihe nicht vorzunehmen, ist sehr allgemein. Was ist davon zu halten?

Antwort: Der Grund des Gebrauches in der heil. katholischen Kirche (ritus latini) am Charsonntage und am Pfingstsonntage das Taufwasser zu weihen, ist zunächst kein einfach practischer, nämlich nicht bloß ein Grund der Nothwendigkeit, das bereits verbrauchte Taufwasser zu erneuern. Eine nothwendige Erneuerung des Taufwassers,